

Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 1/2010
20. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1135 – Am Schaffstal – in Wuppertal Elberfeld	2
• Wegerechtsverfahren – hier: In der Mirke, Schlangenweg, Werkstraße, Fasanenweg	5
• Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters – hier: Veränderung der tatsächlichen Nutzung und/oder der Bodenschätzungsmerkmale	7
• Termin für die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen und zur Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe	8
• Fischerprüfung März 2010	12
• Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsausschusses am 07.02.2010	13
• Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Landtagswahl am 09.05.10 - Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen - hier: Wahlkreise 31 und 32	16
• Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Landtagswahl am 09.05.10 - Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen - hier: Wahlkreise 33 und 34	22
• Gräberaufbietung auf dem städtischen Friedhof Wuppertal-Ronsdorf	27
• Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Wuppertal - Mitglieder des Aufsichtsrates	30
• GWG Stadt- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH - Mitglieder des Aufsichtsrates	31
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	32
• Öffentliche Zustellungen	33

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1135 – Am Schaffstal - in Wuppertal-Elberfeld vom: 12.01.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 14.12.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die in § 2 genannten Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1135 – Am Schaffstal -, für den die Stadt Wuppertal am 10.03.2008 ein Aufstellungsverfahren beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre werden folgende Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1135 – Am Schaffstal - in Wuppertal-Elberfeld betroffen:

Gemarkung: Elberfeld

Flur: 417

Flurstücke: 14/0, 15/0, 16/0, 17/0, 18/0, 19/0, 20/0, 21/0, 26/0, 28/0, 29/0, 30/0, 31/0, 32/0, 33/0, 34/0, 46/22, 52/37, 65/22, 74/0, 77/0, 78/0, 88/0, 89/0, 90/0, 91/0, 92/0, 93/0, 94/0, 95/0, 96/0, 97/0, 98/0 und 99/0

Flur: 419

Flurstücke: 2/0, 4/2, 4/3, 4/4, 5/0, 6/0, 7/0, 8/0, 34/4, 36/4, 39/9, 41/9, 43/9, 44/9, 45/9, 47/9, 51/0, 58/0, 59/0, 60/0, 61/0, 62/0, 63/0, 64/0, 65/0, 66/0, 67/0, 68/0, 73/0, 74/0, 75/0, 82/0, 83/0, 84/0 und 85/0

(2) Ein Lageplan, in dem die von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücke gekennzeichnet sind, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 – 16 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 1. Etage, Zi. C156, aus.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
 - b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen
 - c) Unterhaltungsarbeiten und
 - d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach 2 Jahren außer Kraft, wobei die 1-jährige Zurückstellung auf die Frist angerechnet wird.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Sitzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.12.2009 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ein Lageplan, in dem die von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücke gekennzeichnet sind, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 – 16 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 1. Etage, Zi. C156, aus.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 12.01.2010

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren

Widmung:

Die nachfolgend aufgeführten Straßen werden gemäß § 6 und § 14 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes NW (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung mit Wirkung zum 01.02.2010 dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

- **In der Mirke**, der Bereich von der südlichen Seite, in Höhe der Straße In der Mirke Haus-Nr. 9, in Richtung Vogelsangstraße (Gemarkung Elberfeld, Flur 33, Parzelle 152 und 164). Der Gemeingebrauch der Gemeindestraße wird neben dem bereits bestehenden Fußgängerverkehr auf das An- und Abfahren mit Kraftfahrzeugen (bis zu einem Gesamtgewicht von 2,8 Tonnen) zu den vorhandenen KFZ-Einstellplätzen durch deren Nutzungsberechtigte erweitert.
- **Schlangenberg**, der Bereich von der Einmündung Sedanstraße bis zur Einfahrt an der südlichen Seite des Grundstückes Sedanstraße 63 (Gemarkung Barmen, Flur 305, Parzelle 24/1). Die Länge beträgt von der Sedanstraße bis zur Einfahrt ca. 18 Meter. Der Gemeingebrauch der Gemeindestraße wird neben dem bereits bestehenden Fußgängerverkehr auf das An- und Abfahren mit Kraftfahrzeugen (bis zu einem Gesamtgewicht von 2,8 Tonnen) zu den vorhandenen KFZ-Einstellplätzen durch deren Nutzungsberechtigte erweitert.
- **Werkstraße**, die Straße von der Einmündung Bahnstraße bis Düsseldorfer Straße (Gemarkung Schöller, Flur 27, Parzelle 86) ohne Beschränkung auf bestimmte Verkehrsarten, als Gemeindestraße.

Einziehungsverfahren:

Die nachfolgend aufgeführte Straße wird gemäß § 7 in Verbindung mit § 3 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der ab 23.09.1995 geltenden Fassung (GV NW 1995 S. 1028) mit Wirkung zum 01.02.2010 eingezogen.

- **Fasanenweg**, der Verbindungsweg zwischen Totilaweg und Fasanweg, hier der nördliche Bereich des Fasanenweges, hinter dem Haus Boelckestraße 12 bis zur Einmündung Totilaweg (Gemarkung Barmen, Flur 35, Flurstück 49/6 und teilweise Flur 36, Flurstück 3/10) wird dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Absicht der Einziehung ist am 15.07.2009 öffentlich bekannt gegeben worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die o.g. Widmungen oder die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift <i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i>	
	Die Klage muss enthalten: <ul style="list-style-type: none">– Name der Person, die Klage erhebt– Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat– Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: <ul style="list-style-type: none">– den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie)– Angaben zum Ziel der Klage– Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i>	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Hinweis

Wenn Sie mit der Widmung nicht einverstanden sind, müssen Sie seit dem 1.11.2007 (Bürokratieabbaugesetz II NRW) innerhalb eines Monats Klage erheben. Bei einer Klage können Ihnen allerdings Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Unstimmigkeiten eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Wuppertal, 12.01.2010

Der Oberbürgermeister
I. V.

gez. Meyer
Beigeordneter

Offenlegung

Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters

Hier: Veränderung der tatsächlichen Nutzung und/oder Veränderung der Bodenschätzungsmerkmale

Das Liegenschaftskataster wurde in der Zeit von 29.09.2008 – 21.12.2008 folgenden Gemarkungen fortgeführt:

Barmen, Fluren	29, 37, 51, 56, 58, 59, 61, 68, 69, 71, 75, 77, 78, 83, 85, 101, 104, 107, 108, 111, 113, 115, 116, 118, 121 - 123, 128, 129, 133, 136 - 140, 142, 144, 145, 151, 153, 156 - 158, 161, 162, 164, 165, 169, 170, 172, 173, 175, 177 - 181, 183 - 188, 192, 193, 202, 210, 213, 215, 218, 229 - 233, 237, 247, 254 - 256, 286, 309, 313, 314, 325, 332, 337, 340, 352, 367, 376, 381, 383, 384 und 388
Beyenburg, Fluren	8, 12, 15 - 17, 22 und 23
Cronenberg, Fluren	1, 3, 5 - 12, 41, 42, 44 - 46, 48, 61, 66, 76 - 80, 88 - 90 und 93
Dönberg, Fluren	Alle Fluren
Elberfeld, Fluren	2, 5 - 7, 10, 15, 16, 18, 23, 34, 51, 55, 56, 58, 59, 62, 65, 66, 70, 71, 73, 76, 80 - 83, 85, 90, 91, 93 - 100, 103, 123, 125, 130, 135, 138, 140, 144, 145, 148, 152, 154, 162, 178, 186, 187, 189, 191, 196, 220, 223, 225, 226, 234, 235, 237, 239, 240, 246, 247, 252, 253, 264, 265, 268, 297, 301 - 303, 306, 311, 313 - 315, 317, 318, 320, 322, 327 - 335, 341 - 345 und 348
Langerfeld, Fluren	456, 458, 461, 463, 464, 468, 490 und 504
Nächstebreck, Fluren	390, 391, 393, 395, 411, 412, 415, 417 - 421, 424 - 428, 432 - 436, 444, 533, 536, 541 - 543, 545 und 546
Ronsdorf, Fluren	14, 18, 27, 38, 47, 48, 51, 61 und 78
Schöller, Fluren	8 und 22
Vohwinkel, Fluren	4, 6 - 8, 14, 16, 19, 21 - 25, 28 - 30, 44, 46, 48, 49, 54 und 66

Umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters können den Eigentümern gemäß § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2005 durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Anlass der Fortführung des Liegenschaftskatasters:

- Die Veränderungen der tatsächlichen Nutzung erfolgten auf Grund eines örtlichen Feldvergleichs.
- Die Bodenschätzungsmerkmale wurden auf Grund einer Feststellung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes verändert.

Die Ergebnisse der Veränderungen im Liegenschaftskataster für die o.a. Bereiche liegen ab dem 28.01.2010 im Ressort 102, Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau, Zimmer C-215, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat.

Wuppertal den 08.01.2010

I. V.

gez.

Beigeordneter Meyer

Amtliche Bekanntmachung

1. Termine für die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen (Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen)

Für die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen (Klasse 5) werden folgende Termine festgesetzt:

**Erzbischöfliche Tagesschule Dönberg,
private kath. Grund- und Hauptschule in Ganztagsform**
Höhenstraße 56, 42111 Wuppertal

01.02. - 06.02.10
8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
06.02.10
08.00 Uhr - 12.00 Uhr
(außer Samstagnachmittag)

**Private St.-Anna-Schule,
Erzbischöfliches Gymnasium für Jungen und Mädchen**
Dorotheenstraße 11 - 13, 42105 Wuppertal

30.01.10
08.00 - 11.30 Uhr
01.02. - 04.02.10 von 08.00 - 13.00 Uhr
01.02. + 03.02.10 von 15.00 - 18.00 Uhr

Städtische Gesamtschulen

01.02. - 04.02.10
08.00 - 12.00 Uhr
zusätzlich:
03.02.10
16.00 - 19.00 Uhr

Städt. Hauptschulen
01.02. - 03.02.10 von 09.00 - 12.00 Uhr
17.02. - 19.02.10 von 09.00 - 12.00 Uhr
zusätzlich:
18.02.10
16.00 - 19.00 Uhr

Städt. Realschulen

01.02. - 04.02.10 von 09.00 - 12.00 Uhr

zusätzlich:

04.02.10 von 15.00 - 17.00 Uhr

16.02. + 17.02.10 von 09.00 - 12.00 Uhr

Städt. Gymnasien

01.02. - 04.02.10 von 09.00 - 12.00 Uhr

zusätzlich:

02.02.10 15.00 - 17.00 Uhr

16.02.10 10.00 - 12.00 Uhr

Die angegebenen Termine müssen unbedingt eingehalten werden.

Bei der Anmeldung, bei der das Kind persönlich vorzustellen ist, müssen vorgelegt werden:

- der von der Grundschule ausgefüllte Anmeldeschein
(dieser ist Bestandteil des Halbjahreszeugnisses),
- der von den Erziehungsberechtigten ausgefüllte Anmeldevordruck,
- das letzte Halbjahreszeugnis,
- gültiger Personalausweis.

Über die Aufnahme des Kindes erhalten die Eltern eine Bestätigung von der aufnehmenden Schule.

**2. Termine für die Anmeldungen zur Jahrgangsstufe 11 der
gymnasialen Oberstufe (Sekundarstufe II)**

Die Anmeldungen zur Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe finden für die Gymnasien am

**25.02.10 und 26.02.2010
09.00 - 12.00 Uhr**

für die Gesamtschulen in der Zeit vom

**25.02. - + 26.02.2010
09.00 - 12.00 Uhr
zusätzlich:
25.02.10
15.00 - 18.00 Uhr**

für das Berufskolleg am Kothen in der Zeit vom

01.02. - 26.02.10
08.00 - 15.00 Uhr (Montags - Donnerstags)
08.00 - 13.30 Uhr (Freitags)

und für die übrigen Berufskollegs in der Zeit vom

15.02.10 - 26.02.10
08.00 - 15.00 Uhr (Montags - Donnerstags)
08.00 - 13.30 Uhr (Freitags)

statt.

Anmeldungen am St.-Anna-Gymnasium erfolgen nach telefonischer Vereinbarung in der Zeit vom

25.02.10 bis 26.02.10

Beratungsveranstaltungen finden in allen Gymnasien, Gesamtschulen und dem St. - Anna - Gymnasium am:

11.02.10 18.00 Uhr

statt.

Die Beratungsveranstaltungen in den Berufskollegs, die zur Fachhochschulreife (FHR) bzw. zur allgemeinen Hochschulreife (AHR) führen, finden zu folgenden Terminen statt:

Berufskolleg am Kothen	30.01.10	10.00 - 14.00 Uhr
Berufskolleg Elberfeld	06.02.10	09.00 - 13.00 Uhr
		Info- u. Beratungstag Bundesallee 222
Berufskolleg Barmen - Europaschule	01.02.10	18.00 Uhr
Berufskolleg am Haspel	02.02.10	18.00 Uhr
Berufskolleg Werther Brücke	10.02.10	18.00 Uhr FHR
	09.02.10	18.00 Uhr AHR
Berufskolleg Kohlstraße	03.02.10	13.30 - 16.30 Uhr

Weitere Informationstermine an den Berufskollegs sind:

Berufskolleg am Kothen	30.01.10	10.00 - 14.00 Uhr Tag der offenen Tür
		ab sofort Mappenberatung
Berufskolleg Elberfeld	09.02.10	ab 19.00 Uhr Info zur
		Fachhochschulreife und
		allgemeinen Hochschulreife

Berufskolleg Barmen - Europaschule 05.02.10 von 11.00 - 14.00 Uhr
Infotag
(nach Anmeldung auch Gelegenheit zu Unterrichtsbesuchen vom 01.02. -
04.02.10)
Berufskolleg am Haspel 30.01.10 10.00 - 14.00 Uhr Tag der offenen Tür
Berufskolleg Kohlstraße 03.02.10 13.30 - 16.30 Uhr für alle Bildungsgänge
Berufskolleg Werther Br. 03.02. + 04.02.10 09.00 - 14.00 Uhr Infotage
zusätzlich: 04.02.10 17.00 - 19.00 Uhr

Einzelberatungen sind an den o. g. Schulen nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Für die Aufnahme in die Klasse 11 eines Gymnasiums, einer Gesamtschule, des Berufskollegs Elberfeld, des Berufskollegs am Haspel oder des Berufskollegs Werther Brücke können sich folgende Schüler/innen anmelden:

- Hauptschüler/innen der Klasse 10, Typ B
- Realschüler/innen der Abschlussklasse
- Schüler/innen der zweijährigen Berufsfachschule.

Für eine Aufnahme in die Klasse 11 kommen nur Schüler/innen in Betracht, die wegen ihrer Leistungen mit dem Zeugnis der Fachoberschulreife den Qualifikationsvermerk zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erhalten. Die Anmeldung wird daher unter dem Vorbehalt, dass am Ende des Schuljahres der Qualifikationsvermerk erteilt wird, auf der Grundlage des letzten Halbjahreszeugnisses entgegengenommen.

Die Anmeldeformulare sind zu den Anmeldeterminen in den bisher besuchten Schulen erhältlich. Sie sind vom Schüler/von der Schülerin bzw. den Erziehungsberechtigten ausgefüllt zu den angegebenen Anmeldeterminen an der gewünschten Schule abzugeben.

Über die Aufnahme in die Klasse 11 erhält der Schüler/die Schülerin von der aufnehmenden Schule vor Beginn des Schuljahres rechtzeitig Bescheid.

Der Oberbürgermeister
i. A.

Wuppertal, 08.01.2010



Nocke

Bekanntgabe der Fischerprüfung März 2010

Am 09. und 10. März findet im Rathaus Wuppertal Barmen die nächste Fischerprüfung statt.

Anträge auf die Zulassung zur Fischerprüfung werden entgegengenommen beim Ressort 106.00 – Umweltschutz – als Untere Fischereibehörde - Verwaltungsgebäude Rathaus Neubau-, Johannes-Rau-Platz 1, Eingang Große Flurstraße 10, 42275 Wuppertal - Barmen, 4. Etage, Zimmer C-466, in der Zeit von montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30.Uhr
Die Prüfungsgebühr beträgt 50,00 EUR.
Auskunft erteilt Frau Vorberg Tel. 563-5560

Anmeldeschluss ist der 12.02.2010

Wuppertal, den 13.01.2010

–

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
– als Untere Fischereibehörde

Öffentliche Bekanntmachung
Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsausschusses am 07.02.2010

Nach § 8 Absatz 9 der Wahlordnung zur Durchführung der Wahl des Integrationsausschusses gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 07.01.2010 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsausschusses in der Wuppertal zugelassen hat:

Ifd. Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr	Straße/Hausnummer	Wohnort	Staatsangehörigkeit
----------	------	-------	-------------	-------------------	---------	---------------------

CDU Liste zur Wahl des Integrationsausschusses

1	Dabrowski, Anita	Diplom Pädagogin	1961	Wuppertal, Wittener Str 149	42279 Wuppertal	deutsch
2	Tahiri, Youssef	Industriemeister	1975	Wuppertal, Wartburgstr 17	42285 Wuppertal	deutsch
3	Gallitelli, Angelo	Altbausanierer	1949	Wuppertal, Siegesstr 86	42285 Wuppertal	italienisch
4	Lainas, Spiridon	Sachbearbeiter	1977	Wuppertal, Alhausstr 2	42281 Wuppertal	deutsch
5	Tesic, Brano	Unternehmer	1964	Wuppertal, Hahnenfurth 28	42327 Wuppertal	serbisch-montenegrinisch
6	Cleary, Elisabeth	Diplom Pädagogin	1958	Wuppertal, Hatzfelder Str 269	42281 Wuppertal	deutsch
7	Stroganova, Tatiana	Künstlerin	1957	Wuppertal, Hohenstein 58	42283 Wuppertal	deutsch

GRÜNE Internationale Liste

1	Morgan, Marilyn	Lehrerin i. R.	1943	Wuppertal, Hardtstr 111	42107 Wuppertal	amerikanisch
2	Aygün, Mustafa	Kabelwerker	1965	Wuppertal, Werth 22	42275 Wuppertal	deutsch
3	Saglam, Leman	Erzieherin	1984	Wuppertal, Sonnborner Str 24	42327 Wuppertal	türkisch
4	Tahiri, Agron	Journalist	1970	Wuppertal, Vogelsangstr 81	42109 Wuppertal	deutsch
5	Shafik, Nadja	Soziologin	1961	Wuppertal, Wülfrather Str 60	42105 Wuppertal	deutsch
6	Boutzakht, Bilal	Schüler	1991	Wuppertal, Sportstr 9	42107 Wuppertal	deutsch
7	Demirel, Zeynep	Speditionskauffrau	1986	Wuppertal, Neckarstr 1	42117 Wuppertal	deutsch
8	Lindemann, Stewart	Übersetzer	1946	Wuppertal, Hardtstr 111	42107 Wuppertal	amerikanisch

Liste "Dialog"

1	Mercan, Selim	Bauingenieur	1976	Wuppertal, Opphoferstr 127	42109 Wuppertal	türkisch
2	Cetin, Ümit	Diplom-Ökonom	1975	Wuppertal, Wiesenstr 28	42105 Wuppertal	türkisch

Aurora Dudek - Einzelbewerberin

1	Dudek, Aurora	Hotelfachfrau	1956	Wuppertal, Vogelsangstr 122	42109 Wuppertal	deutsch
---	---------------	---------------	------	-----------------------------	-----------------	---------

Irma Merkel - Einzelbewerberin

1	Merkel, Irma	Diplom-Betriebswirtin	1958	Wuppertal, Elberfelder Str 39	42285 Wuppertal	deutsch
---	--------------	-----------------------	------	-------------------------------	-----------------	---------

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

1	Köksal, Servet	Kommunalbeamter	1980	Wuppertal, Bankstr 9	42103 Wuppertal	deutsch
2	Abdeluahid, Naciri	Chemikant	1947	Wuppertal, Haeselerstr 87	42329 Wuppertal	deutsch
3	Basaran, Arzu	Groß- und Außenhandelskauffrau	1971	Wuppertal, Rödiger Str 87	42283 Wuppertal	türkisch
4	Abdelkarim, Ali	Selbständiger	1978	Wuppertal, Engelshöhe 67	42329 Wuppertal	deutsch
5	Ceylan, Behiye	Sozialpädagogin	1981	Wuppertal, Charlottenstr 87	42105 Wuppertal	türkisch
6	Abodahab, Mohamed	Bauingenieur	1973	Wuppertal, Schluchtstr 6a	42285 Wuppertal	deutsch
7	Özdemir, Yakup	Schulhausmeister	1965	Wuppertal, Lavaterweg 8	42349 Wuppertal	deutsch
8	Celik, Erol	Industriemeister	1966	Wuppertal, Wiesenstr 62	42105 Wuppertal	deutsch
9	Fernandez Bravo, Maria del Rosario	Diplom-Sozialarbeiterin/Sparkassenangestellte	1955	Wuppertal, Weststr 75	42119 Wuppertal	spanisch
10	Akgül, Selim	Student	1987	Wuppertal, Bandstr 7	42105 Wuppertal	deutsch
11	Ugurman, Sedat	Polizeibeamter	1969	Wuppertal, Bireneichen 11b	42285 Wuppertal	deutsch

Die Alternative Liste

1	Mahmoud, Jamal	Kundenberater	1967	Wuppertal, Creceliusstr 66	42327 Wuppertal	deutsch
2	Zarhan, Zuhair	Lehrer	1973	Wuppertal, Oberdörnen 19	42283 Wuppertal	deutsch
3	Moustapha, Bahjat	Hausmeister	1966	Wuppertal, Friedrich Engels Allee 64	42285 Wuppertal	deutsch
4	Jaroui, Khalid	Wirtschaftsingenieur	1976	Wuppertal, Engelshöhe 92	42329 Wuppertal	marokkanisch

DIE LINKE international

1	Sarigöz, Özlem	Bürokauffrau	1980	Wuppertal, Lahnstr 12	42117 Wuppertal	deutsch
2	Veliji, Mefmet	Student	1981	Wuppertal, Clausewitzstr 37	42389 Wuppertal	mazedonisch
3	Gralinski, Joanna	Dozentin	1952	Wuppertal, Mohrhennsfeld 14	42369 Wuppertal	deutsch
4	Aksoy, Taner	Student	1978	Wuppertal, Paulussenstr 23	42349 Wuppertal	türkisch
5	Argav, Helin	Schülerin	1991	Wuppertal, Dasnöckel 50	42329 Wuppertal	deutsch
6	Kocaer, Ahmet	Angestellter	1978	Wuppertal, Rolandstr 16	42105 Wuppertal	deutsch
7	Foruzandeh, Alireza	Werkzeugmacher	1958	Wuppertal, Berg 12	42349 Wuppertal	deutsch
8	Apergis, Andreas	Student	1982	Wuppertal, Jesinghauer Str 75	42389 Wuppertal	deutsch
9	Bonn, Frank	Landschaftsgärtner	1975	Wuppertal, Hofaue 49	42103 Wuppertal	deutsch

Deutsch Türkischer Eltern Verein

1	Demirelli, Sayit	Schlosser	1966	Wuppertal, Hermann-Ehlers-Str 70	42109 Wuppertal	türkisch
2	Tascioglu, Ismail	Kabelwerker	1966	Wuppertal, Paradedstr 75	42107 Wuppertal	deutsch
3	Kural, Hikmet	Diplom-Ingenieur	1961	Wuppertal, Meckelstr 41	42287 Wuppertal	deutsch
4	Kaya, Yilmaz	Kfz-Lackierer	1972	Wuppertal, Barmer Str 55	42103 Wuppertal	türkisch

Applaus

1	Schnittmann, Naum	Ingenieur	1962	Wuppertal, Friedrich-Engels-Allee 327	42283 Wuppertal	deutsch
2	Schoch, Uwe	Pol. Beamter a.D.	1944	Wuppertal, In den Siepen 30	42109 Wuppertal	deutsch
3	Savchenko, Oleksiy	Schüler	1991	Wuppertal, Märkische Str 11	42281 Wuppertal	deutsch

Wuppertal, den 07.01.2010

Der Wahlleiter

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters zur Landtagswahl am 09. Mai 2010

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Vorbemerkung

Das Wuppertaler Stadtgebiet ist in drei Wahlkreise eingeteilt: 31 Wuppertal I, 32 Wuppertal II und 33 Wuppertal III – Solingen II. Durch das Wahlkreisgesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 80) - geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2009 (GV. NRW. S. 82) - wurden die Grenzen der Wahlkreise 31 und 32 verändert. Der Wahlkreis 33 Wuppertal III – Solingen II wird zusammen mit einem Teil der Stadt Solingen (Stadtbezirk Gräfrath) gebildet. Zuständiger Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 33 Wuppertal III – Solingen II ist Herr Oberbürgermeister Feith M.A., Stadt Solingen, für die beiden anderen Wuppertaler Wahlkreise ist dies Herr Stadtdirektor Dr. Slawig.

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung - LWahlO - vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch die 6. Änderungs-Verordnung vom 11. November 2009 (GV. NRW. S. 564), fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am

09. Mai 2010

möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 31 und 32 können in der Dienststelle des Kreiswahlleiters, Wahlbehörde (Ressort 401.14), Untere Lichtenplatzer Str. 102, 42269 Wuppertal (Postanschrift: 42289 Wuppertal), Zimmer 512, spätestens bis zum

22. März 2010, 18.00 Uhr,

eingereicht werden (§ 19 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes – LWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 - GV. NRW. S. 516 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 2).

Wenn in dieser amtlichen Bekanntmachung bei geschlechtsspezifischen Bezeichnungen nur die männliche Form verwandt wird, geschieht dies ausschließlich zur Erleichterung der Lesbarkeit und soll keine Diskriminierung darstellen. Selbstverständlich sind Frauen in gleichem Maße wie Männer aufgefordert, sich um politische Mandate zu bewerben (§ 70 LWahlO).

Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO eingereicht werden und müssen enthalten:

- a) den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- b) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers (§ 19 Abs. 3 LWahlG, § 23 Abs. 1 LWahlO).

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. In einem Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer wählbar ist (§ 4 LWahlG) und seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 19 Abs. 3 LWahlG). Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des jeweiligen Wahlkreises hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist.

Für die ausschließlich in der kreisfreien Stadt Wuppertal gelegenen **Wahlkreise 31 und 32** können die Bewerber in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§ 18 Abs. 8 LWahlG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 LWahlG).

Parteien, die **nicht** im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Wahlvorschläge dieser Parteien müssen ferner von **mindestens 100 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a LWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 23 Abs. 2 LWahlO):

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenlos geliefert. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorgeschlagenen Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Diese Angaben werden vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter vermerkt.
2. Wahlberechtigte, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind von dem Unterzeichner handschriftlich auszufüllen.
3. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über seine Wahlberechtigung im jeweiligen Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14 a LWahlO erteilt werden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Es wird nicht festgehalten, für welchen Kreiswahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.
5. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
6. Bei Kreiswahlvorschlägen von Einzelbewerbern oder Wählergruppen ist weiterhin zu beachten, dass mindestens drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten haben, nicht auf dem Formblatt nach Anlage 14a der LWahlO (§ 23 Abs. 1 Satz 6 LWahlO).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 LWahlG). Soweit im LWahlG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, befugt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind dem Kreiswahlvorschlag beizufügen (§ 23 Abs. 3 LWahlO):

1. die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a LWahlO, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur

Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO abgegeben werden,

2. eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO erteilt werden,
3. sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a LWahlO, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 a LWahlO gefertigt sein. Bei Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 LWahlG brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt zu werden.
4. sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Wahlbewerbers, dass er Mitglied der Partei ist, die ihn aufgestellt hat, und keiner bzw. keiner weiteren Partei angehört,
5. die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Parteien, die **nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag** ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, haben außerdem einzureichen (§ 23 Abs. 4 KWahlO):

- a) den Nachweis, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
- b) die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
- c) das für die Gesamtpartei geltende Programm.
- d) für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung über sein Wahlrecht, sofern nicht die Bescheinigung auf dem Formblatt nach Anlage 14 a LWahlO erteilt ist.

Hat eine Partei die Nachweise zu a) bis c) dem Landeswahlleiter erbracht, so genügt eine von diesem darüber erteilte Bescheinigung. Es empfiehlt sich dringend, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, da dadurch die Prüfung der Wahlvorschläge vereinfacht und beschleunigt wird.

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein gemäß § 19 Abs. 2 LWahlG von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Abs. 1 LWahlG).

Die Wahlvorschläge werden sofort nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson unverzüglich benachrichtigt und aufgefordert, sie rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 24 Abs. 1 LWahlO). Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§ 21 Abs. 3 LWahlG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 23 Abs. 2 LWahlG).

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt insbesondere **nicht** vor, wenn

- a) die Einreichungsfrist nicht eingehalten wird (§ 19 Abs. 1 LWahlG),
- b) die erforderlichen Unterschriften bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 19 Abs. 2 LWahlG),
- c) die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers und die Versicherung an Eides statt bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen oder Mängel aufweisen (§ 18 Abs. 8 LWahlG),
- d) die Zustimmungserklärung des Bewerbers bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt oder Mängel aufweist (§ 19 Abs. 3 LWahlG).

Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber nach § 18 LWahlG ordnungsgemäß einberufen und zusammengesetzt war, kann der Kreiswahlleiter die erforderlichen Nachweise hierüber, insbesondere eine Liste über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Versammlung und den Nachweis ihrer Parteizugehörigkeit, verlangen (§ 24 Abs. 2 LWahlO).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 21 Abs. 1 LWahlG). In diesem Fall hat der Kreiswahlausschuss der Vertrauensperson Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben.

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 31 und 32 entscheidet der Kreiswahlausschuss spätestens bis zum **31. März 2010** in öffentlicher Sitzung (§ 21 Abs. 3 LWahlG).

Zu der jeweiligen Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 25 Abs. 1 LWahlO). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des jeweiligen Kreiswahlausschusses gemäß § 3 Abs. 2 LWahlO öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das LWahlG oder die LWahlO aufgestellt sind, oder aufgrund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind (§ 21 Abs. 3 LWahlG).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlages, der Landeswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden.

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der Landeswahlordnung (Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber bzw. Bewerberinnen, Versicherungen an Eides statt, Kreiswahlvorschlag, Zustimmungserklärung, Bescheinigung der Wählbarkeit, Unterschriftenformblätter) können kostenfrei bei der eingangs genannten Dienststelle des Kreiswahlleiters angefordert werden. Für Kreiswahlvorschläge des Wahlkreises 33 Wuppertal III – Solingen II sind die Vordrucke bei der Stadt Solingen, Stadtdienst Einwohnerwesen, Geschäftsbereich Wahlen, Gasstr. 22 b, 42657 Solingen, erhältlich.

Wuppertal, den 14. Januar 2010

Der Kreiswahlleiter für die
Wahlkreise 31 und 32

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Wahlbekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die
Landtagswahl am 09. Mai 2010

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung - LWahlO - vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2009 (GV. NRW. S. 564), -SGV. NRW .1110 -, fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

Für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010 können Kreiswahlvorschläge für den

Wahlkreis 33 – Wuppertal III – Solingen II

Wahlkreis 34 – Solingen I

beim

Kreiswahlleiter
der Stadt Solingen
Gasstraße 22 b
42657 Solingen

bis zum

22. März 2010, 18.00 Uhr

eingereicht werden (§ 19 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes - LWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 [GV. NRW. S. 516], zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 20.12.2007 [GV. NRW. 2008 S.2], -SGV.NRW 1110-.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor Ablauf der o. a. Ausschlussfrist einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien sowie parteilosen Bewerberinnen und Bewerbern eingereicht werden. Sie sollen dem Muster der Anlage 11 a der LWahlO entsprechen und müssen enthalten:

1. den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,

2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf - unbeschadet seiner/ihrer Bewerbung in einer Landesreserveliste - nur in einem Kreiswahlvorschlag vorgeschlagen werden. Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 4 LWahlG) und in einer Mitglieder- oder einer Vertreterversammlung der Partei hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist (§ 18 Abs. 1 LWahlG). In einen Kreiswahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 19 Abs. 3 LWahlG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter / ihrer Stellvertreterin, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesvorstand oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietesverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 LWahlG). Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner/innen ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können Kreiswahlvorschläge nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift - tunlichst auch mit Telefon- und Telefax-Nummer und ggf. auch mit E-Mail-Adresse - bezeichnet werden. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gelten die erste Unterzeichnerin bzw. der erste Unterzeichner als Vertrauensperson und die bzw. der zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Landeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauenspersonen, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum eingereichten Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, und solche von parteilosen Bewerberinnen und Bewerbern müssen außerdem von

mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a LWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Diese Angaben werden vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter vermerkt.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind von der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners persönlich und handschriftlich auszufüllen.
3. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihre/seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auf dem Formblatt nach Anlage 14 a LWahlO erteilt werden. Wer für eine andere bzw. einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Es wird nicht festgehalten, für welchen Kreiswahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.
4. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesreserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlages durch die Bewerberin bzw. den Bewerber ist zulässig.
5. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a LWahlO, dass sie bzw. er der Aufstellung zustimmt und dass sie bzw. er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag ihre bzw. seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO abgegeben werden,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO erteilt werden,
- sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei zur Aufstellung der Bewerber/innen mit den nach § 18 Abs. 4 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a LWahlO, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 a LWahlO gefertigt sein,

- sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss, die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner,
- außerdem von Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist,
 - a) der Nachweis, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
 - b) die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
 - c) das für die Gesamtpartei geltende Programm.

Hat die Partei diese Nachweise dem Landeswahlausschuss erbracht, so genügt für die Einreichung der von der Landeswahlleiterin darüber erteilten Bescheinigung.

Die Bescheinigung über das Wahlrecht der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner und über die Wählbarkeit der Bewerberinnen bzw. Bewerber sowie die Beglaubigung von Abschriften der beizubringenden Unterlagen werden kostenfrei erteilt.

Kreiswahlvorschläge können durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist; ein gemäß § 19 Abs. 2 LWahlG von Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson aufgefordert, sie rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Kreiswahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden.

Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nicht vor,

- a) wenn der Kreiswahlvorschlag nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist,
- b) wenn die erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen, es sei denn, der Nachweis der Wahlberechtigung kann infolge von Umständen, die der oder die Wahlberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) wenn die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers und die Versicherung an Eides statt bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen,

- d) soweit die Zustimmungserklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt.

Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber/innen gemäß § 18 LWahlG ordnungsgemäß einberufen und zusammengesetzt war, kann der Kreiswahlleiter die erforderlichen Nachweise hierüber, insbesondere eine Liste der Teilnehmer/innen an der Versammlung und den Nachweis ihrer Parteizugehörigkeit verlangen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Kreiswahlvorschläge behoben werden. Nach der Zulassungsentscheidung ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den zuständigen Kreiswahlausschuss anrufen (§ 21 Abs. 1 LWahlG). Geschieht das, so hat der Kreiswahlausschuss der Vertrauensperson Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben.

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheiden die Kreiswahlausschüsse bis spätestens bis zum **31. März 2010** in öffentlicher Sitzung. Zu der Sitzung der Kreiswahlausschüsse werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge geladen. Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen der Kreiswahlausschüsse werden im vereinfachten Verfahren öffentlich bekannt gemacht.

Die Kreiswahlausschüsse haben Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht worden sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Landeswahlgesetz oder die Landeswahlordnung aufgestellt sind, oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses von der Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Landeswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werde (§ 21 Abs. 4 LWahlG).

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der Landeswahlordnung können bei mir kostenfrei angefordert werden.

Solingen, den 11.12.2009

Der Kreiswahlleiter für die
Wahlkreise 33, 34

gez.

Norbert Feith M.A.
Oberbürgermeister der
Stadt Solingen

Gräberaufbietung auf dem städtischen Friedhof Wuppertal - Ronsdorf

Die Ruhefristen bzw. die Nutzungsrechte der nachstehend aufgeführten Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten sind zum 31.12.2009 ausgelaufen.

1. Reihengrabstätten

Sargreihengrabstätten Grabfeld NA

Grabnummer - Name :

360 – Böhne, 361 – Müggenburg, 362 – Schwippert,

Sargreihengrabstätten Grabfeld T

Grabnummer - Name :

14 – Reif, 15 – Hartkopf, 16 – Ilnikar, 17 – Feldmann, 18 – Biesel, 19 – Ballauf,
20 – Schmidt, 21 – Strack, 22 – Mielisch, 23 – Mielisch,

Kindersargreihengrabstätten Grabfeld T2

Grabnummer – Name :

73 – Schönwandt, 74 – Dirickx,

Kindersargreihengrabstätten Grabfeld IG

Grabnummer – Name :

394 - Ibrahim,

Urnenreihengrabstätten Grabfeld U

Grabnummer - Name :

169 – Lapschies, 170 – Looße, 171 – Stein, 173 – Preller, 174 – Kozubek, 175 – Scholz,
176 – Bänger, 177 – Biehn,

2. Wahlgrabstätten

Sargwahlgrabstätten Grabfeld C

Grabnummer – Name :

26 – Müller,

Sargwahlgrabstätten Grabfeld E

Grabnummer - Name :

12+13 – Hesse,

Sargwahlgrabstätten Grabfeld EA

Grabnummer – Name :

41+42 – Hassel, 88+89 – Robra,

Sargwahlgrabstätten Grabfeld LA

Grabnummer - Name :

69 – Erlach,

Sargwahlgrabstätten Grabfeld N

Grabnummer – Name :

27+28 - Polder,

Sargwahlgrabstätten Grabfeld NA

Grabnummer – Name :

293+294 - Brück, 349+350 – Guhra, 351+352 – Frense, 353+354 – Bär,

Sargwahlgrabstätten Grabfeld ND

Grabnummer – Name :

31+32+33+34 – Holzapfel, 102+103+104 - Kornblum, 271+272 – Hilbert,
301+302 – Wohlgemuth, 329+330 – Wülfrath, 378+379 – Vollmerhaus,

Sargwahlgrabstätten Grabfeld R1

Grabnummer – Name :

42+43 – Peters,

Sargwahlgrabstätten Grabfeld S

Grabnummer – Name :

31+32 - Hilger, 40+41 – Jörgens,

Sargwahlgrabstätten Grabfeld V2

Grabnummer – Name :

67+68 – Cramer,

Sargwahlgrabstätten Grabfeld W

Grabnummer – Name :

55+56 - Reinhold, 82+83 – Lorenz,

Sargwahlgrabstätten Grabfeld X

Grabnummer – Name :

60+61 – Kumpmann, 111+112 – Zimmermann,

Urnenwahlgrabstätten Grabfeld D

Grabnummer – Name :

89 – Ritterbusch, 98 – Bümsen, 99 – Rummenhöller,

Urnenwahlgrabstätten Grabfeld H

Grabnummer – Name :

156 – Fingerling,

Urnenwahlgrabstätten Grabfeld J

Grabnummer – Name :

137a – Görgen,

Urnenwahlgrabstätten Grabfeld K

Grabnummer – Name :

93 – Killmer, 95a – Stuhlreiter, 120 – Korrmann,

Urnenwahlgrabstätten Grabfeld Q1

Grabnummer – Name :

37 – Langensiepen,

Urnenwahlgrabstätten Grabfeld R

Grabnummer – Name :

1 – Senft, 4 – Rohland,

Urnenwahlgrabstätten Grabfeld R1

Grabnummer – Name :

20 – Wolf,

Die Friedhofsverwaltung beabsichtigt die Wiederbelegung dieser Grabfelder und bittet die Angehörigen, etwa vorhandene Grabaufbauten zu entfernen, oder bei Wahlgrabstätten die Verlängerung des Nutzungsrechtes innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu beantragen. Die genannten Grabfelder werden zu diesem Zeitpunkt im Schaukasten (Friedhofseingang) gekennzeichnet. Nach Ablauf der Frist werden die Grabstätten eingeebnet und alle nicht abgeräumten Aufbauten gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Wuppertal über.

Wuppertal im Januar 2010

Die Friedhofsverwaltung

Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Wuppertal,
Hoefstraße 35, 42103 Wuppertal

Gemäß § 52 Abs. 2 GmbHG geben wir hiermit die folgenden für den Aufsichtsrat der
Gesellschaft bestellten Mitglieder bekannt:

Herrn Beig. Frank Meyer (Vertreter der Gemeinde gem. § 113 Abs. 2 GO NRW)

Frau Stv. Dorothea Glauner (Vorsitzende)

Herrn Stv. Arnold Norkowsky

Frau Stv. Gisela Schlüter

Frau Stv. Barbara Dudda-Dillbohner

Herrn Stv. Klaus-Jürgen Reese (stellv. Vorsitzender)

Frau Stv. Gabriele Mahnert

Herrn Stv. Manfred Todtenhausen

Frau Stv. Elisabeth August

Wuppertal im Dezember 2009

Die Geschäftsführung

GWG Stadt- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH,
Hoefstraße 35, 42103 Wuppertal

Gemäß § 52 Abs. 2 GmbHG geben wir hiermit die folgenden für den Aufsichtsrat der
Gesellschaft bestellten Mitglieder bekannt:

Herrn Beig. Frank Meyer (Vertreter der Gemeinde gem. § 113 Abs. 2 GO NRW)

Frau Stv. Dorothea Glauner (Vorsitzende)

Herrn Stv. Arnold Norkowsky

Frau Stv. Gisela Schlüter

Frau Stv. Barbara Dudda-Dillbohner

Herrn Stv. Klaus-Jürgen Reese (stellv. Vorsitzender)

Frau Stv. Gabriele Mahnert

Herrn Stv. Manfred Todtenhausen

Frau Stv. Elisabeth August

Wuppertal im Dezember 2009

Die Geschäftsführung

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebot vom Sparkassenbuch

Nr. 3426531889

Nr. 3010431421

Nr. 3010956914

Nr. 4230754139

Nr. 3429534906

Nr. 4247504691

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 15.01.2010

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 4230956486

Nr. 3010307324

Nr. 3010880023

Nr. 3415329519

Nr. 4230749725

Wuppertal, den 15.01.2010

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Ressort Allgemeine Dienste, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>